

# **Satzung**

## **Freiwillige Feuerwehr Alt Meteln**

Die Freiwillige Feuerwehr Alt Meteln der Gemeinde Alt Meteln gibt sich entsprechend §9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Dezember 2015 nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2020 folgende Satzung

### **§ 1 – Name, Gliederung, Mitglieder und Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Alt Meteln, nachfolgend „Feuerwehr“, übernimmt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie gliedert sich in die
  1. Einsatzabteilung (aktive Mitglieder),
  2. Ehrenabteilung (Mitglieder der Ehrenabteilung) und
  3. Jugendabteilung (Mitglieder der Jugendabteilung).
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden

### **§ 2 – Aktive Mitglieder**

- (1) Jedes aktive Mitglied wird bei Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Alt Meteln nahegelegt, sofortiges Mitglied im Verein „Freunde der freiwilligen Feuerwehr Alt Meteln e.V.“ zu werden.
- (2) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist, sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt  
In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (4) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter beschließt die Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt die endgültige Aufnahme.
- (5) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

### **§ 3 – Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. pünktlich an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
4. sich im Verhinderungsfall bei dem Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen und
5. innerhalb von vier Jahren nach Eintritt bzw. Übertritt in die Feuerwehr die Grundausbildung „Truppmann“ abzuschließen.

#### **§ 4 – Ehrenabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat.
- (4) Über die Aufnahme nach Absatz 2 und 3 entscheiden die Mitglieder der Ehrenabteilung und der Vorstand in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 – Jugendabteilung**

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung. Die Ordnung ist durch den Vorstand zu genehmigen.

#### **§ 6 – Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes
- (2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (3) Der Austritt kann jederzeit in Textform erklärt werden und wird sofort wirksam. Die Herausgabe von Gemeinde- bzw. Feuerwehrigentum ist unverzüglich vorzunehmen.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern, die
  1. ihre Pflichten gröblich verletzt,
  2. sich als unwürdig erwiesen haben oder
  3. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

#### **§ 7 – Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sofern nicht anders bestimmt, sind stimmberechtigt die Mitglieder der Einsatzabteilung und die Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Mitglieder der Jugendabteilung sind beratend tätig.
- (2) Den Vorsitz führt der Gemeindeführer oder sein Stellvertreter.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor der Sitzung bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Sitzungsbeginn festgestellt.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen.
- (6) Sofern nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit per Handzeichen in offener Abstimmung einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn
  1. der Vorstand dies beschließt oder
  2. ein Drittel der Mitglieder der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet beim Vorstand beantragt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Vorsitzenden auf Vollständigkeit überprüft wird.

## **§ 9 – Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören
  1. der Gemeindeführer
  2. der Stellvertreter des Gemeindeführers,
  3. der gewählte Gruppenführer und
  4. der Jugendfeuerwehrwart an.
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitglieder beratend hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
  - Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
  - Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
  - Aufnahme von Feuerwehrmannanwärtern,
  - Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Ehrenabteilung,
  - Entscheidung nach § 6 Abs. 2
  - Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband,
  - Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
  - Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister,
  - Ernennung von funktionsbezogenen Positionen,
  - Erarbeitung von Dienstpostenanweisungen, welche der Satzung anzuhängen sind.
- (4) Die Pflichten und Aufgaben des Gemeindeführers und seines Stellvertreters im Feuerwehrdienst regelt der Bürgermeister durch Dienstweisung.

- (5) Die Pflichten und Aufgaben des gewählten Gruppenführers und des Jugendfeuerwehrwartes regelt der Vorstand.
- (6) Die Pflichten und Aufgaben funktionsbezogener Positionen gem. Abs. 3 regelt der Vorstand. Die Regelungen sind der Satzung als Dienstpostenanweisung anzuhängen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer oder sein Stellvertreter ein. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

## **§ 10 – Wahlen / Ernennung / Amtszeit**

- (1) Wahlen des Gemeindeführers, seines Stellvertreters und des gewählten Gruppenführers erfolgen durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung im Rahmen einer Mitgliederversammlung für sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist gem. § 12 Abs. 2 Satz 5 BrSchG M-V zulässig.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Gemeindeführer und sein Stellvertreter bis auf Widerruf ernannt. Die Ernennung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Sofern nicht widersprochen wird, wird per Handzeichen gewählt; ansonsten per Stimmzettel.
- (4) Wahlvorschläge zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter sind schriftlich beim Bürgermeister oder seiner Stellvertreter bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (5) Wahlvorschläge zum gewählten Gruppenführer können schriftlich beim Gemeindeführer oder seines Stellvertreters bis zum Beginn der Wahl eingereicht werden. Wählbare Personen können bis zum Beginn der Wahl ihre Bewerbung darüber hinaus erklären.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt drei Personen, die den Wahlvorstand für die jeweilige Mitgliederversammlung bilden. Eine Person des Wahlvorstandes ist Wahlleiter. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (7) Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl bei
  - 1. mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
  - 2. bei einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
- (8) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter müssen die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 BrSchG M-V erfüllen.
- (9) Der gewählte Gruppenführer und der Jugendfeuerwehrwart müssen die Voraussetzungen der gültigen Dienstpostenanweisung (gem. Anlage) erfüllen.
- (10) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers.
- (11) Die Amtszeit des gewählten Gruppenführers beginnt an dem auf der Wahl folgenden Tag und endet mit Amtsantritt des Nachfolgers.

- (12) Die Amtszeit des Jugendfeuerwehrwartes beginnt mit dem Tag der Ernennung und endet mit der Ernennung des Nachfolgers.

### **§ 11 – Vorzeitiges Ausscheiden**

- (1) Einzelne Mitglieder des Vorstandes scheidet vorzeitig aus ihrem Amt
  1. durch Rücktritt,
  2. durch Abberufung der Mitgliederversammlung oder Gemeindevertretung oder
  3. durch Tod.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart scheidet vorzeitig aus seinem Amt durch Widerruf durch den Gemeindeführer und seines Stellvertreters.
- (3) Tritt der Gemeindeführer oder sein Stellvertreter zurück, ist dies gegenüber dem Bürgermeister oder seines Stellvertreters in Textform zu erklären.
- (4) Tritt der gewählte Gruppenführer oder der Jugendfeuerwehrwart zurück, ist dies gegenüber dem Gemeindeführer oder seines Stellvertreters zu erklären.
- (5) Durch die Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Vorstands abberufen werden. Hierzu ist ein Antrag von mindestens fünf aktiven Mitgliedern erforderlich, welcher beim Vorstand einzureichen ist. Der Bürgermeister oder seine Stellvertreter sind über diesen Antrag in Kenntnis zu setzen. Der Antrag ist durch die Mitgliederversammlung genehmigt, sofern zwei Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder zustimmt. Die Abberufung bedarf beim Gemeindeführer und seines Stellvertreters der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
- (6) Die Gemeindevertretung kann den Gemeindeführer oder seinen Stellvertreter nach Anhörung der Mitgliederversammlung abberufen. Die Mitgliederversammlung fasst eine Beschlussempfehlung zum Antrag der Gemeindevertretung. Die Abberufung bedarf beim Gemeindeführer und seines Stellvertreters der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
- (7) Sofern ein Vorstandsmitglied abberufen werden soll, ist ihm die Gelegenheit einer Anhörung zu geben. Die Anhörung ist in Textform oder durch Aussprache während einer Mitgliederversammlung möglich.
- (8) Abberufungen oder Empfehlungen zu Abberufungen sind geheim abzustimmen.
- (9) Scheidet der Gemeindeführer, der Stellvertreter des Gemeindeführers oder der gewählte Gruppenführer aus seinem Amt aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Scheidet der Jugendfeuerwehrwart aus seinem Amt aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Ernennung durchzuführen.

### **§ 12 – Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

### **§ 13 – Ausrüstung der Feuerwehr**

- (1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält Dienst- und Schutzkleidung, die in gutem, sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.

### **§ 14 – Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr Unfallkasse Nord (HFUK) der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Vorstand anzuzeigen.

### **§ 15 – Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde bei dem Bürgermeister oder der Gemeindevertretung zulässig.

### **§ 16 – Auflösung der Feuerwehr**

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

### **§ 17 – Schlussbestimmungen**

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.
- (3) Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Alt Meteln, 21. Februar 2020

---

Tim Hübner-Klabunde  
*Wehrführer*

---

Hans-Jürgen Zobjack  
*Bürgermeister*